

<p>Satzung der Stadt Rheinfelden (Baden) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen</p> <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie in Verbindung mit den §§ 22, 22a, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesbetreuungsgesetz-KiTaG), hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) durch Beschluss am 22.07.2021 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Öffentliche Einrichtung</p> <p>Die Stadt Rheinfelden (Baden) betreibt Kindertageseinrichtungen nach den §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen. Aufnahmeberechtigt sind Kinder, die mit dem ersten Wohnsitz in Rheinfelden (Baden) gemeldet sind.</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 KiTaG bieten folgende Betreuungsformen für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt an:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verlängerte Öffnungszeiten: Durchgehende Betreuungszeit von mindestens sechs Std. täglich2. Ganztagsbetreuung: Durchgehende Betreuungszeit von mindestens sieben Std. täglich. <p>(2) Die Öffnungszeiten ergeben sich aus der jeweiligen Benutzungsordnung der besuchten Kindertageseinrichtungen.</p> <p>(3) Bei den Kindertageseinrichtungen wird zwischen der Kleinkindbetreuung (Kinder ab der Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) und der Betreuung</p>	<p>Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Rheinfelden (Baden)</p> <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie in Verbindung mit den §§ 22, 22a, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesbetreuungsgesetz-KiTaG), hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) durch Beschluss am 16.05.2024 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Öffentliche Einrichtung</p> <p>Die Stadt Rheinfelden (Baden) betreibt Kindertageseinrichtungen nach den §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen. Aufnahmeberechtigt sind Kinder, die mit dem ersten Wohnsitz in Rheinfelden (Baden) gemeldet sind.</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Die Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 KiTaG bieten folgende Betreuungsformen für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt an:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ): Durchgehende Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden täglich.2. Ganztagsbetreuung (GT): Durchgehende Betreuungszeit von über sieben Stunden täglich.3. Halbtagsbetreuung (HT): Durchgehende Betreuung von 5 Stunden täglich4. Betreuung im Platzsharing an entweder zwei oder drei Tagen pro Woche (für GT und VÖ möglich). <p>2 entfällt wird unter 3.3 bereits geregelt</p> <p>(2) Bei den Kindertageseinrichtungen wird zwischen der Kleinkindbetreuung (Kinder ab der Vollendung des ersten bis zur Vollendung</p>
---	---

<p>von Kindern im Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt des Kindes unterschieden.</p> <p>§ 3 Betreuungsjahr und Schließstage</p> <p>(1) Grundlage jeder Betreuungsform ist das Betreuungsjahr, das jeweils zum 1. September eines Jahres beginnt und mit dem 31. August des folgenden Jahres endet.</p> <p>(2) Die Gebühren werden nach dem für das jeweilige Betreuungsjahr geltenden Satz erhoben.</p> <p>(3) Die Betreuung erfolgt nicht an den Wochenenden (Samstag/Sonntag) und den gesetzlichen Feiertagen. Außerdem ist die Kindertageseinrichtung in der Form „Verlängerte Öffnungszeiten“ an 26 weiteren Tagen geschlossen, in der Ganztagesbetreuung an 20 weiteren Tagen (Schließstage). Diese Schließstage werden von der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.</p>	<p>des dritten Lebensjahres, U3) und der Betreuung von Kindern im Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt des Kindes (Ü3) unterschieden.</p> <p>(3) Zusätzlich zu den unter (1) benannten Angeboten fördert die Stadt Rheinfelden (Baden) auch die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege über drei Jahren (KTP Ü3). Die Betreuungsform KTP Ü3 stellt eine besondere und nur übergangsweise vorgesehene Betreuung dar. Absprachen über Schließstage, Betreuungszeiten, Kündigungsfristen usw. muss in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen Sorgeberechtigten und Tagespflegeperson geregelt werden.</p> <p>Die Stadt übernimmt hierbei den in den „Bestimmungen der Stadt Rheinfelden (Baden) zur Kostenübernahme in der Kindertagespflege für Kinder über drei Jahren“ geregelten Zuschuss und zieht die anfallende Benutzungsgebühr ein.</p> <p>Für die Beendigung des Zuschusses gelten darüber hinaus die in § 4 dieser Satzung festgelegten Bedingungen.</p> <p>§ 3 Betreuungsjahr und Schließstage</p> <p>(1) Grundlage jeder Betreuungsform ist das Betreuungsjahr, das jeweils zum 1. September eines Jahres beginnt und mit dem 31. August des folgenden Jahres endet.</p> <p>(2) Die Gebühren werden nach dem für das jeweilige Betreuungsjahr geltenden Satz für elf Monate (September bis Juli) erhoben.</p> <p>(3) Weitere Bestimmungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen Rheinfelden (Baden).</p>
---	---

<p>§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses</p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Sorgeberechtigten und die Einrichtungsleitung.</p> <p>(2) Zu den erforderlichen Anmeldeunterlagen gehören:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ärztliche Bescheinigung nach § 4 KiTaG.2. Angaben über überstandene Kinderkrankheiten und Impfungen.3. Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder Masernimmunität nach § 20 Abs. 8 und 9 Masernschutzgesetz, beziehungsweise eine ärztliche Bescheinigung über eine medizinische Kontraindikation.4. Erklärung über Informationsverpflichtung bei übertragbaren Krankheiten.5. Bestätigung über Zeiten der Aufsichtspflicht.6. Die Benutzungsordnung kann weitere Angaben zu den persönlichen Verhältnissen vorsehen, soweit sie zur Aufsichtsführung und dem Schutz des betreuten Kindes, der weiteren Kinder und den in der Einrichtung beschäftigten Personen erforderlich erscheinen. <p>(3) Das Benutzungsverhältnis endet</p> <ol style="list-style-type: none">1. durch Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Sorgeberechtigten2. durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger3. durch Aufnahme des Kindes in die Schule. <p>(4) Die Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Sorgeberechtigten kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Sie ist gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung schriftlich zu erklären. Über Ausnahmen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden (Ausschluss). Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührensschuld über zwei Monate trotz Mahnung, unentschuldigtes Fernbleiben über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen sowie andere Gründe</p>	<p>§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses</p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Sorgeberechtigten und die Einrichtungsleitung.</p> <p>(2) Für die Aufnahme gelten die Bestimmungen des § 2 der Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen Rheinfelden (Baden).</p> <p>Die Anmeldung ist nur unter Vorlage aller notwendigen Unterlagen gültig.</p> <p>Werden die Unterlagen nicht fristgerecht und auch nicht nach schriftlicher Ermahnung und unter Fristsetzung vorgelegt, kann der Platz anderweitig vergeben werden.</p> <p>Das Versäumnis, einen angebotenen Platz anzunehmen, kann zum Verlust des Rechtsanspruchs auf Betreuung für die jeweilige Altersphase (U3 / Ü3) führen.</p> <p>(3) Das Benutzungsverhältnis endet</p> <ol style="list-style-type: none">1. durch Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Sorgeberechtigten2. durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger gem. § 4 Abs. 53. durch Aufnahme des Kindes in die Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf. <p>(4) Die Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Sorgeberechtigten kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen. Sie ist gegenüber der Einrichtungsleitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung schriftlich zu erklären. Über Ausnahmen von der Kündigungsfrist entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden (Ausschluss). Wichtige Gründe sind insbesondere:</p>
--	--

<p>nach § 3 der Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach erfolgter Androhung. Der Sofortvollzug kann mit der Folge angeordnet werden, dass einem Widerspruch gegen den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung zukommt.</p> <p>(6) Im Falle der Einschulung endet das Benutzungsverhältnis zum Ende des Betreuungsjahres, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Sorgeberechtigten bedarf.</p> <p>(7) Die nähere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Benutzungsordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt.</p> <p>§ 5 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands Benutzungsgebühren gem. § 7 erhoben.</p> <p>(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat eines Betreuungsjahres (Veranlagungszeitraum) erhoben.</p> <p>(3) Die Benutzungsgebühren sind in der jeweiligen festgesetzten Höhe für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im betreffenden Kalendermonat die Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Die</p>	<p>a) die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild über zwei Monate trotz Mahnung</p> <p>b) unentschuldigtes Fernbleiben über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,</p> <p>c) das Fehlen oder der Wegfall des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf Betreuung,</p> <p>d) das Vorliegen falscher Angaben bei der Anmeldung, im Portal Little Bird, im Vertrag oder bezüglich der persönlichen Verhältnisse,</p> <p>e) wenn das Verhalten des Kindes wiederholt eine nachhaltige Gefahr für andere Kinder in der Kindertageseinrichtung darstellt (physische oder psychische Gewaltanwendung). Bei Gewalt durch ein Kind an anderen Kindern oder dem Fachpersonal ist zunächst ein festgelegtes Verfahren zum Ausschluss sowie ein zeitweiser Ausschluss von bis zu zwei Wochen anzuwenden,</p> <p>f) die nachhaltige Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses der Vertragspartner.</p> <p>(6) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach erfolgter Androhung. Der Sofortvollzug kann mit der Folge angeordnet werden, dass einem Widerspruch gegen den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung zukommt.</p> <p>Frühere Abs. 6 und 7 entfallen, sind bereits oben geregelt</p> <p>§ 5 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands Benutzungsgebühren gem. § 7 erhoben.</p> <p>(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat eines Betreuungsjahres (Veranlagungszeitraum gemäß § 3, Abs. 2) erhoben.</p>
---	--

Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten (jährlichen) Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung sowie bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten.

(5) Mit der Benutzungsgebühr wird nur die Betreuung durch die Einrichtung abgegolten. Kosten der Verpflegung sind nicht enthalten.

§ 6 | Verpflegungskostenpauschale

(1) Für Kinder in der Ganztagsbetreuung fällt zusätzlich zu den Benutzungsgebühren für das Verpflegungsangebot „Mittagessen“ eine Verpflegungskostenpauschale in Höhe von 70 Euro/Kalendermonat an. Sie wird mit der Benutzungsgebühr zusammen erhoben.

(2) Im Monat August wird die Verpflegungskostenpauschale nicht erhoben. Damit sind sämtliche Schließtage im Betreuungsjahr abgegolten.

(3) Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit von mindestens 20 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird die Verpflegungskostenpauschale für einen Monat auf formlosen Antrag hin ausgesetzt. Kürzere Fehlzeiten finden keine Berücksichtigung.

(4) Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ausnahme ist insbesondere dann gegeben, wenn das Kind eine ärztlich bestätigte diätetische Versorgung oder ähnliches benötigt, die von der

(3) Die Benutzungsgebühren sind in der jeweiligen festgesetzten Höhe für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im betreffenden Kalendermonat die Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten (jährlichen) Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung sowie bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten.

(4) Mit der Benutzungsgebühr wird nur die Betreuung durch die Einrichtung abgegolten. Kosten der Verpflegung sind nicht enthalten.

(5) **Das Vorhalten von Personal über die übliche Öffnungszeit hinaus, welches durch das verspätete Abholen von Kindern entsteht, ist kostenintensiv. Bei wiederholter Verspätung bei der Abholung wird daher ab der dritten und für jede weitere Verspätung im Betreuungsjahr eine Gebühr von 25 € pro angefangene halbe Stunde erhoben. Bei dreifach verspäteter Abholung des Kindes innerhalb von drei Monaten kann ein eintägiger Ausschluss des Kindes angeordnet werden. Das Datum des Ausschlusses bestimmt die Einrichtungsleitung.**

§ 6 | Verpflegungskostenpauschale

(1) Für Kinder in der Ganztagsbetreuung fällt zusätzlich zu den Benutzungsgebühren für das Verpflegungsangebot „Mittagessen“ eine Verpflegungskostenpauschale in Höhe von 80 Euro/Kalendermonat an. Sie wird mit der Benutzungsgebühr zusammen erhoben.

(2) Im Monat August wird die Verpflegungskostenpauschale nicht erhoben. Damit sind sämtliche Schließtage im Betreuungsjahr abgegolten.

(3) Bei **Schließung der Kindertageseinrichtung oder** krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit von mindestens 20 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird die Verpflegungskostenpauschale für einen Monat, auf formlosen Antrag hin, **erstattet, wobei die Verrechnung mit dem**

<p>Einrichtung nicht geleistet wird oder werden kann.</p>	<p>Essensgeld für den Folgemonat erfolgt. Kürzere Schließ- oder Fehlzeiten finden keine Berücksichtigung.</p> <p>(4) Ausnahmen müssen ausreichend begründet werden. Die Einrichtungsleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ausnahme ist insbesondere dann gegeben, wenn das Kind eine ärztlich bestätigte diätetische Versorgung oder ähnliches benötigt, die von der Kindertageseinrichtung nicht geleistet wird oder werden kann.</p>
<p>§ 7 Festsetzung der Benutzungsgebühren</p>	<p>§ 7 Festsetzung der Benutzungsgebühren</p>
<p>(1) Soweit nicht anders beantragt und bewilligt, wird die ungekürzte Gebühr (Regelgebühr) erhoben.</p> <p>(2) Gebührenmaßstab ist:</p> <ul style="list-style-type: none">• die jeweilige Betreuungsform (Regelbetreuung, verlängerte Öffnungszeiten oder Ganztagsbetreuung)• das Alter des Kindes sowie bei Beantragung/Inanspruchnahme einer Ermäßigung gemäß § 7 Abs.3:• der Erstwohnsitz des zu betreuenden Kindes• die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, für die der Gebührenschuldner unterhaltspflichtig ist und die dauerhaft mit dem zu betreuenden Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben• das gemeldete und anhand geeigneter Belege nachgewiesene Jahresbruttoeinkommen der Gebührenschuldner gem. §7 Abs. 5. <p>(3) Auf Antrag eines mit erstem Wohnsitz in Rheinfelden (Baden) gemeldeten Gebührenschuldners gem. § 9 wird statt der Regelgebühr eine ermäßigte Gebühr entsprechend des Gebührenmaßstabs § 7 Abs. 2 (Anzahl der Kinder, Jahresbruttoeinkommen) festgesetzt, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Der Antrag muss zum 15. eines Monats zusammen mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden, um eine Ermäßigung ab dem folgenden Kalendermonat zu bewirken. Die Festsetzung gilt längstens bis zum Ablauf des Betreuungsjahres, auf das sich der Antrag bezieht. Für das nachfolgende Betreuungsjahr ist auch ohne Aufforderung durch die Stadt Rheinfelden (Baden) oder die</p>	<p>(1) Soweit nicht anders beantragt und bewilligt, wird die ungekürzte Gebühr (Regelgebühr) erhoben.</p> <p>(2) Gebührenmaßstab ist:</p> <ol style="list-style-type: none">a) die jeweilige Betreuungsform (Verlängerte Öffnungszeiten, Ganztagsbetreuung, Halbtagsbetreuung, VÖ+, betreute Spielgruppen oder Platzsharing)b) das Alter des Kindesc) der Erstwohnsitz des zu betreuenden Kindesd) die Anzahl der Kinder für die der Gebührenschuldner unterhaltspflichtig ist und die dauerhaft mit dem zu betreuenden Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben. Kinder ab 16 Jahren werden nur berücksichtigt, wenn sie eine weiterführende Schule besuchen. Eine entsprechende Schulbescheinigung ist vorzulegen. Sofern im Haushalt wohnende Kinder bereits über Einkommen verfügen werden sie nicht mehr auf die Anzahl der Kinder angerechnet. <p>Letzter Punkt entfällt da keine Einkommensprüfung mehr stattfindet</p> <p>(3) Auf Antrag eines mit erstem Wohnsitz in Rheinfelden (Baden) gemeldeten Gebührenschuldners gem. § 9 wird statt der Regelgebühr eine ermäßigte Gebühr entsprechend des Gebührenmaßstabs § 7 Abs. 2 festgesetzt, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.</p> <p>(4) Der Antrag muss zum 01. eines Monats zusammen mit den erforderlichen Unterlagen</p>

<p>Betreuungseinrichtung durch den Gebührenschuldner ein neuer Antrag zu stellen. Erfolgt kein Neuantrag, wird die Regelgebühr erhoben. Antragsformulare sind über die städtische Homepage oder bei der Abteilung Frühkindliche Bildung und Betreuung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren zu beziehen.</p> <p>(4) Erhöht sich während des Betreuungsjahrs die Anzahl der für eine Ermäßigung der Gebühr zu berücksichtigenden Kinder und/oder sinkt das Bruttoeinkommen, so ist eine erneute Antragsstellung auf Gebührenermäßigung zulässig. Die Änderungen müssen durch Vorlage geeigneter aktueller Unterlagen nachgewiesen werden. Das Verfahren folgt dem in § 7 Abs. 5 beschrieben.</p> <p>(5) Für die Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens der Gebührenschuldner gem. § 9 sind heranzuziehen:</p> <p>a) Die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) der Gebührenschuldner in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr.</p> <p>b) Folgende im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltene Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Arbeitslosen-, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld• Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten, Sechsten und/oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB VI, SGB XII)• Leistungen nach dem Wohngeldgesetz• Vergleichbare Leistungen ausländischer Einrichtungen• Andere Zulagen, die mit dem Gehalt ausbezahlt werden <p>c) Nicht angerechnet werden bzw. als Freibeträge zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kindergeld in Höhe des Bundeskindergeldgesetzes• Leistungen der Pflegekasse• Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 €/Monat• Bestehende und nachgewiesene Zahlungen auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber nicht zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden leiblichen und angenommenen Kindern sowie zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden Kinder über 18 Jahren.	<p>eingereicht werden, um eine Ermäßigung ab dem folgenden Kalendermonat zu bewirken.</p> <p>(5) Die ermäßigte Benutzungsgebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt längstens bis zum Ablauf des Betreuungsjahres, auf das sich der Antrag bezieht. Für das nachfolgende Betreuungsjahr ist auch ohne Aufforderung durch die Stadt Rheinfelden (Baden) oder die Kindertageseinrichtung durch den Gebührenschuldner ein neuer Antrag zu stellen. Erfolgt kein Neuantrag, wird die Regelgebühr erhoben.</p> <p>(6) Antragsformulare sind über die städtische Homepage oder bei der Abteilung Frühkindliche Bildung und Betreuung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren zu beziehen.</p> <p>(7) Erhöht sich während des Betreuungsjahrs die Anzahl der für eine Ermäßigung der Gebühr zu berücksichtigenden Kinder so ist eine erneute Antragsstellung auf Gebührenermäßigung zulässig. Die Änderungen müssen durch Vorlage einer Geburtsurkunde nachgewiesen werden.</p> <p>Absätze zur Einkommensprüfung entfallen</p>
--	--

(6) Die Höhe des maßgebenden Bruttojahreseinkommens sämtlicher Gebührensschuldner ist unter Versicherung vollständiger und wahrheitsgemäßer Angaben zu erklären und durch geeignete Belege nachzuweisen.

§ 8 | Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle. (Benutzungsgebühren)

§ 9 | Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in der Tageseinrichtung befindlichen Kindes

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 | Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 2), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die ermäßigte Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Mit Ablauf des festgelegten Zeitraums muss ein neuer Antrag auf Ermäßigung gem. § 7 Abs. 3 gestellt werden.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3) fällig und soll durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtkasse entrichtet werden. Für den Monat der

§ 8 | Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle. (Benutzungsgebühren)

§ 9 | Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in der **Kindertageseinrichtung** befindlichen Kindes.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle von Alleinerziehenden ist derjenige Elternteil Gebührensschuldner, bei welchem das Kind / die Kinder überwiegend leben. Leben die Kinder zu gleichen Teilen bei beiden Eltern gilt Abs. 1.

§ 10 | Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 2), für den der Betreuungsplatz belegt ist. **Sie ist immer für den vollen Monat zu entrichten. Ausnahme hiervon ist der Monat September im Falle einer gestaffelten Eingewöhnung.**

Früherer Abs. 2 entfällt → ist in §7, Abs., 5 geregelt

(2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3) fällig und soll durch Erteilung eines

<p>erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührensschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.</p> <p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft und ersetzt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen vom 01.01.2018.</p> <p>Klaus Eberhardt Oberbürgermeister</p> <p>Hinweis Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p> <p>Zu beachten ist: Eltern mit einem Einkommen, das unterhalb von 31.000€ liegt, haben die Möglichkeit der Kostenübernahme der Elternbeiträge durch den Landkreis (wirtschaftliche Jugendhilfe)</p>	<p>SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtkasse entrichtet werden. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührensschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.</p> <p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft und ersetzt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 01.09.2021.</p> <p>Rheinfelden (Baden), den 16.05.2024</p> <p>Klaus Eberhardt Oberbürgermeister</p> <p>Hinweis Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinfelden (Baden) geltend gemacht worden ist.</p> <p>Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder- der oder die Oberbürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.
--	---